Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 30.09.1897

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 30. Septbr. 1897.) 56. Stück.

Inhalt:

M 111. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1897, betreffend Abänderung der unterm 17. Juni 1893 erlassenn Hafenordnung für Brake.

№. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der unterm 17. Juni 1893 erlassenen Hafenordnung für Brake. Olbenburg, den 25. September 1897.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1893, betreffend Erlassung einer Hafenordnung für Brake, wie folgt, absgeändert:

I. Die §§. 40 bis 44 erhalten die nachstehende Fassung:

§. 40.

Das von den Seeschiffen zu entrichtende Hafen= oder Piergeld beträgt für jedes Rubikmeter Netto=Raumgehalt:

1. bei Segelschiffen.

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen ein= schließlich. 0,03 M.
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,01 M.

2. bei Dampfern.

a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen eins schließlich 0,04 M.

b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,02

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des Leichterns oder Zuladens oder zu anderen als Lösch= und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt und für jeden Tag eine Absgabe von 0,005 M, mindestens aber 0,01 M. und höchstens für einen Zeitraum bis zu 15 Tagen die oben kestzgesetzten Gebühren von 0,03 bezw. 0,04 M. pro Kubikmeter.

Bruchtheile eines Rubifmeters werden für voll ge=

rechnet.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 41.

Das Schleusengeld beträgt:

1. für das Ein= und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 0,01 M. für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt bis zum Höchstbetrage von 10 M.,

2. für das Einholen eines Floßes Nutholz 3 M.

Es wird jedoch nur ein Floß von einer Größe von mindestens 50 Duadratmeter in Rechnung gestellt. Auch wird für solche Flöße kein Schleusengeld erhoben, deren Hölzer aus Schiffen stammen, welche zur Zeit der Einsholung des Floßes oder innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Durchschleusung desselben an gerechnet, den Hafen benutzen.

§. 42.

Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung bes Hafen-, Pier- und Schlensengeldes einen Jahresakkord ein-

gehen, wenn sie das Vierfache der im §. 40 für eine Liegeszeit bis zu 15 Tagen festgesetzten Gebühr bezw. an Schlensfengeld 0,04 M. für das Kubikmeter bis zum Höchstbetrage von 40 M. im voraus entrichten.

Der Jahresafford gilt für das laufende Ralenderjahr.

§. 43.

Haben Schiffe, deren Bestimmungshafen Brake ist, die einzelnen Theile der Hafenanstalten nacheinander benutzt, so werden bei der Berechnung des Hafen und Piergeldes die Liegezeiten in den verschiedenen Hafenbezirken zusammens gerechnet.

§. 44.

Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls die in dem §. 40 erwähnten Gesbühren zu bezahlen.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Oldenburg, den 25. September 1897.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

